Verordnung über die Beförderungsentgelte- und bedingungen der Unternehmen des Taxigewerbes im Landkreis Saalekreis -Taxitarifverordnung-

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBI. I S. 3154), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBI. LSA Nr. 22, S. 568), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBI. LSA S. 724) und des § 66 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch den Landrat in eigener Zuständigkeit, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und -bedingungen gelten für die im Territorium des Landkreises Saalekreis zugelassenen Taxiunternehmen.
- (2) Rechte Pflichten der Die und Taxiunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zur Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 2 Pflichtfahrgebiet und Bereithaltungsrecht

- (1) Das Territorium des Landkreises sowie der Stadt Halle (Saale) sind zugleich Pflichtfahrgebiet.
- (2) Taxen dürfen ausschließlich in der für den Betriebssitz ausgewiesenen Betriebssitzregion (Anlage 1) bereitgehalten werden. Die Bereithaltung in einer anderen Region des Pflichtfahrgebietes ist untersagt.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder unternoch überschritten werden. Der Tarif für ausgewählte Fahrleistungen ist unterteilt in

einen Tagtarif an Werktagen von 05.00 bis 20.00 Uhr und einen Nachttarif an Werktagen von 20.00 bis 05.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig. Er gilt unabhängig von der Größe der Taxe und der Anzahl der Fahrgäste.

- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt für die gesamte Wegstrecke frei vereinbart werden. Es besteht darüber Informationspflicht gegenüber dem Fahrgast.
- (3) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Taxifahrer kann vom Fahrgast vorschussweise nur einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- (4) Jeder Taxifahrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
- a) Name und Anschrift des Taxiunternehmens
- b) Datum
- c) amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer
- d) Höhe des Beförderungsentgeltes
- e) Umsatzsteueranteil
- f) örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle
- g) Name und Unterschrift des Fahrers
- (5) Die Fahrpreise innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern, die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBI. S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen, zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger muss eine automatische Umschaltung von Tag auf Nachttarif/Sonn- und Feiertag und zurück sicherstellen.
- (6) Der Fahrpreis Schnellübersicht Taxitarif (Anlage 2) setzt sich zusammen aus:

a) dem Grundbetrag

Der Grundbetrag für jede Fahrt beträgt

3,50 EUR.

b) dem Entgelt für Fahrleistung

Tagtarif, werktags von 05.00 bis 20.00 Uhr

Kilometerpreis

| bis 2 km | 2,50 EUR/km |
|---------------------|-------------|
| ab 3. km bis 10. km | 1,80 EUR/km |
| ab 11. km | 1,70 EUR/km |

Fortschaltbetrag/Taktung 0,10 EUR

Nachttarif, werktags von 20.00 bis 05.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig

Kilometerpreis

| bis 2 km | 2,70 EUR/km |
|---------------------|-------------|
| ab 3. km bis 10. km | 2,00 EUR/km |
| ab 11. km | 1,80 EUR/km |

c) dem Entgelt für Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden für je 60 Sekunden 0,42 EUR pro Stunde berechnet 25,00 EUR

d) den Zuschlägen

für Großraumtaxen bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung durch 5 und mehr Fahrgäste (einmalig schaltbar) 7,00 EUR

e) <u>der Umsatzsteuer</u>

Der Fahrpreis ist ein Bruttosatz. In ihm ist der jeweils geltende Umsatzsteuersatz enthalten (Auf den Fahrpreis darf keine Mehrwertsteuer aufgeschlagen werden).

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Beförderungen, die im Auftrag und auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden, sind als Sondervereinbarungen in Abweichung von § 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
- b) Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen zwischen Kostenträgern und Unternehmen schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenanzahl oder einen Mindestumsatz im Monat und das Abrechnungsverfahren festlegen.
- c) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Für Fahrten vom und zum Flughafen Leipzig/Halle gelten die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle für Taxen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Sonderfahrten

- (1) Bei Fahrten mit Taxi für Hochzeiten, Kirchtaufen, Konfirmationen, Kommunionen, Jugendweihen und für Fahrten als Frauentaxi sowie Einkaufsfahrten kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden
- (2) Der Einsatz als Frauentaxi kann bei entsprechender Anforderung in der Zeit zwischen bekannt gegebenem Sonnenuntergang und -aufgang erfolgen.
- (3) Einkaufsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Beschaffung von Waren des täglichen Bedarfs, Vereinbarungen sind nur innerhalb der Betriebssitzregion (Anlage 1) zulässig. Als berechtigter Personenkreis gelten Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkungen und Senioren.

§ 6 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden und gültig geeichten Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so sind von Beginn der Störung an die gemäß § 3 Absatz 6 b dieser Verordnung geltenden Entgelte zu berechnen. Der Grundbetrag, das Entgelt für Wartezeiten und die Zuschläge werden zusätzlich berechnet. Nach Abschluss der Fahrt, in welcher die Störung festgestellt wurde, ist der Fehler beheben zu lassen. Werden bei der Reparatur Eichmarken oder -plomben entfernt oder beschädigt, ist beim zuständigen Eichamt (Halle/Saale) die Eichung unverzüglich nachzuholen.

§ 7 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrer hat einen Abdruck der Taxitarifverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe sind vom Fahrgast zu tragen.

- (5) Der Taxifahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen, dies gilt nicht, wenn der Fahrgast selbst einen anderen Fahrweg bestimmt.
- (6) Taxen dürfen nicht als Mietwagen eingesetzt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG eine Ordnungswidrigkeit dar und werden nach Maßgabe des § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung ist die Genehmigungsbehörde.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des PBefG und der BOKraft nicht berührt.
- (2) Die Überwachung der Taxenbetriebe nach dieser Verordnung obliegt der Genehmigungsbehörde des Landkreises Saalekreis.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Taxitarifverordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Saalekreis vom 07. November 2007 mit den Änderungen vom 05. November 2008 und vom 01. Juli 2012 außer Kraft.

Merseburg, den 16.10.2014

Frank Bannert Landrat